

## **BGer 9C 751/2015 vom 30. Oktober 2015**

Bundesgericht, 2015-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_751\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_751_2015)

FR: TF 9C 751/2015 du 30 octobre 2015

IT: TF 9C 751/2015 del 30 ottobre 2015

### **Regeste**

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

### **Volltext**

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 30.10.2015 9C 751/2015 (9C\_751/2015)  
Tribunal fédéral Iie Cour de droit social 30.10.2015 9C 751/2015 (9C\_751/2015) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 30.10.2015 9C 751/2015 (9C\_751/2015)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C\_751/2015  
Urteil vom 30. Oktober 2015 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Furrer. Verfahrensbeteiligte Stadt Opfikon, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg, Beschwerdeführerin, gegen A.\_\_\_\_\_, vertreten durch B.\_\_\_\_\_, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV, Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 13. August 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 12. Oktober 2015 (Poststempel) gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 13. August 2015, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Beschwerde diese inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht erfüllt, da die Beschwerdeführerin sich nicht in hinreichender Weise mit den entscheidenden Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzt und ihren Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - qualifiziert unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft im Sinne von Art. 95 BGG sein sollen, dass dies insbesondere der Fall ist in Bezug auf die Erwägungen der Vorinstanz, wonach der Einspracheentscheid vom 14. April 2015 und die Verfügung vom 13. März 2015 gravierende verfahrensrechtliche und inhaltliche Mängel aufwiesen (u.a. für einen Laien irreführende Ausführungen), wogegen einzig geltend gemacht wird, nach den "Weisungen" gemäss Urteil 9C\_89/2015 vom 11. Februar 2015 gehandelt zu haben, obschon im besagten Urteil (Nichteintretensentscheid) keine solchen erlassen wurden, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. Oktober 2015 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des

Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Der Gerichtsschreiber: Furrer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.